

Satzung

Förderverein des THW Riegelsberg

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein des THW Riegelsberg“ – im folgenden Verein genannt - und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Riegelsberg.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Saarland zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Technischen Hilfswerkes (THW) im Rahmen des Katastrophenschutzes als Teil des Zivilschutzes im Frieden und im Verteidigungsfall, die Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Rettungsmaßnahmen,
 - Entwicklung von Verfahren zur Rettung aus Lebensgefahr,
 - Entwicklung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr und zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften, deren Aufgabe die Rettung aus Lebensgefahr ist,
 - die Ausbildung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr,
 - die Bereitstellung von Personen in der Rettung aus Lebensgefahr,
 - nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen zur Rettung aus Lebensgefahr,
 - die Verbreitung des Gedankens der Lebensrettung,
 - Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe, insbesondere
 - Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft,
 - Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung,
 - Wecken der Kreativität der Jugendlichen,
 - nationalen und internationalen Jugendbewegungen,
 - Veranstaltung von Vergleichswettbewerben,

- Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und Jugendpflegearbeit innerhalb des THW.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.6 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Bewerber Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 3.5 Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme ist der Mitgliedsbeitrag für die Restmonate bis zum Jahresende zu zahlen. Bei Austritt innerhalb des laufenden Jahres besteht kein Anspruch auf Herausgabe des gezahlten Beitrags.
- 3.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - durch Ausschluss nach § 3.8,
 - durch Austritt nach § 3.9.

- 3.8 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand zu hören und kann danach durch Vorstandbeschluss mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ausstehende Beiträge sind sofort zur Zahlung fällig.
- 3.9 Der Austritt soll nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Privaten, sowie aus Spenden.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 5.3 Beiträge sind bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der Unterkunft des THW.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einzuberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten beantragt oder vom Vorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.
- 7.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 7.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Beschlüsse über Anträge an die Landeshelfervereinigung,
 - Beschlüsse über vermögenswirksame Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung überträgt,
 - Beschlüsse über mittel- und langfristige Verträge,
 - Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Entlastung / Wahl des Vorstandes,
 - Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- 7.6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftliche beim Vorstand gestellt sein. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einem Drittel der anwesenden Mitglieder. Sie sind vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu 4 Beisitzer.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Ortsbeauftragten des THW Riegelsberg mit dessen Zustimmung, schriftlich zu erklären gegenüber dem Vorstand.
- 8.2 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.4 Delegierter für die Landesversammlung ist der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein in § 8.1 a) aufgeführtes Vorstandsmitglied jeweils in der dortigen Reihenfolge.
- 8.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Einladungen können mündlich oder schriftlich durch Aushang mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- 8.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Amtsgericht geforderte Änderungen der Satzung selbständig vorzunehmen.
- 8.7 Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen

- 9.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 9.2 Der Vorstand und die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 9.3 Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen bedürfen Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Für ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gilt § 9.2.
- 9.4 Alle Änderungen der Satzung oder in der Zusammensetzung des Vorstandes sind innerhalb von drei Wochen nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung beim Amtsgericht Saarbrücken in das Vereinsregister eintragen zu lassen, werden jedoch unmittelbar nach der Beschlussfassung gültig.

- 9.5 Die Versammlungsergebnisse sind in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festzuhalten, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 9.6 Alle Personen, die zur Wahl vorgeschlagen werden, müssen bei der Wahl anwesend sein und ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag und zu ihrer Wahl geben. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. In besonderen Fällen kann eine Wahl in Abwesenheit erfolgen, wenn ein schriftliches Einverständnis des zu Wählenden dem Versammlungsleiter vorliegt. Briefwahl ist nicht möglich.
- 9.7 Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 12 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

§ 13 Auflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9.3 genannten Mehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der „Vereinigung der Förderer und Helfer des Technischen Hilfswerks Saarland e.V.“ (THW-Landeshelfervereinigung Saar e.V.), VR 178 R 3332, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Satzung nicht wirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Riegelsberg, 27.04.2008

Dr. Dirk Eck

Anke Bauckhorn.....

Armin Bücher

Werner Piro

Gerhard Bücher

Kerstin Bücher.....

Bernd Zimmer

Myriam Hauer

Ralf-Jürgen Rau.....

Marina Rau

Gernot Hauer

.....